

Merkblatt

## Vereinbarung zur Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG

### Ausgangslage

- Sie sind mindestens 58 Jahre alt, aber noch nicht 65?
- Ihr Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber aufgelöst?
- Sie treten **nicht** in eine neue Pensionskasse ein?
- Sie haben Ihren Wohnsitz in der Schweiz?

Dann erklärt Ihnen dieses Merkblatt, welche Möglichkeiten Sie in der beruflichen Vorsorge haben und was bei einer Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG zu beachten ist.

Sie sind zurzeit bei der GEMINI Sammelstiftung (nachfolgend «GEMINI») gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert. Per Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- **Vorzeitige Pensionierung** mit Altersrente und / oder Alterskapital, sofern Sie mindestens 58 Jahre alt sind: Sie können uns mitteilen, ob Sie Ihr Guthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen wollen. Das restliche Guthaben wird in eine lebenslängliche Altersrente umgerechnet, wobei im Todesfall eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente mitversichert ist.
- **Austritt** aus der Pensionskasse: Sie können uns mitteilen, an welche Freizügigkeitseinrichtung wir Ihr Guthaben überweisen sollen, sofern Sie als arbeitslos gemeldet sind und ein entsprechender Nachweis vorliegt.
- **Weiterversicherung bei GEMINI**: Sie sind weiterhin gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert und grundsätzlich mit den übrigen Versicherten gleichberechtigt. Die wichtigsten Punkte der Weiterversicherung sind in diesem Merkblatt beschrieben.

Unabhängig von Ihrer Wahl können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und / oder später ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Haben Sie die vorzeitige Pensionierung bei GEMINI gewählt, wird Ihre Altersleistung jedoch vom Arbeitslosengeld abgezogen. Haben Sie die Weiterversicherung gewählt, können Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung von der Risikoversicherung befreien lassen.

### Anmeldung – Wahlmöglichkeit

Die schriftliche Anmeldung zur Weiterversicherung hat innert eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem entsprechenden Formular unter ([www.gemini.ch](http://www.gemini.ch)) bei GEMINI zu erfolgen. Dabei können Sie wählen, ob Sie zusätzlich zu den Risikobeiträgen auch Sparbeiträge entrichten wollen oder nicht. Diese Wahl ist einmalig und gilt bis zum Ende der Weiterversicherung.

Unabhängig von Ihrer Wahl bleibt Ihr angespartes Guthaben bei GEMINI und wird bis zum Ende der Weiterversicherung analog zu den Guthaben der übrigen Versicherten Ihres ehemaligen Arbeitgebers verzinst. Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der versicherte Lohn, basierend auf dem zuletzt gemeldeten Jahreslohn. Sie haben jedoch mit der Anmeldung zur Weiterversicherung die Möglichkeit, einen geringeren als den zuletzt gemeldeten Jahreslohn zu wählen.

### Beginn

Die Weiterversicherung schliesst nahtlos an Ihre bisherige Versicherung bei GEMINI an.

### Beiträge

Sie haben GEMINI sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeber-Risikobeiträge zu bezahlen.

Falls Sie weiterhin Sparbeiträge entrichten wollen, haben Sie zusätzlich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeber-Sparbeiträge zu bezahlen.

Die Beiträge sind monatlich jeweils am Monatsende fällig und werden von der Stiftung monatlich in Rechnung gestellt.

Sie haben zudem weiterhin die Möglichkeit, sich freiwillig in die Pensionskasse einzukaufen, falls noch eine Einkaufslücke besteht. Wir teilen Ihnen Ihre Einkaufslücke auf Anfrage gerne mit.

## Ende

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Weiterversicherung auf Ende eines Monats zu kündigen und ab diesem Zeitpunkt Altersleistungen von GEMINI zu beziehen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn Sie eine neue Arbeit finden. Die Weiterversicherung endet zudem

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität. Dann werden die versicherten Risikoleistungen fällig;
- bei Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Vorsorgeplan. Dann werden die Altersleistungen fällig.
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel Ihrer Freizügigkeitsleistung an die neue Pensionskasse überwiesen werden. Werden maximal zwei Drittel überwiesen, läuft Ihre Versicherung weiter und Ihr versicherter Lohn wird im Verhältnis der überwiesenen Freizügigkeitsleistung zur gesamten Freizügigkeitsleistung gekürzt;
- bei Nichtbezahlung der Beiträge durch den Versicherten nach einmaliger Mahnung. Werden die Beiträge anschliessend nicht innert 14 Tagen überwiesen, kündigt GEMINI die Weiterversicherung auf den Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge bezahlt sind. Es werden dann die Altersleistungen fällig.

## Einschränkung der Leistungen

Hat die Weiterversicherung mehr als 24 Monate gedauert, so können Sie kein Alterskapital mehr beziehen (das heisst, die gesamte Altersleistung muss als Rente bezogen werden) und keinen Vorbezug sowie keine Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum mehr tätigen.

Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

## Informationspflichten und -rechte

Während der Weiterversicherung sind Sie verpflichtet, GEMINI alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Weiterversicherung notwendigen Angaben und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere

- der Nachweis des Eintritts in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses;
- Angaben zu Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstands oder des Namens.

Wir stellen Ihnen jährlich einen Persönlichen Ausweis zu und informieren Sie analog zu den übrigen Versicherten Ihres ehemaligen Arbeitgebers. Auf Anfrage informieren wir Sie auch persönlich über Ihre Vorsorgesituation.

Ihr Kundenbetreuer steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgebend sind das Rahmenreglement der GEMINI Sammelstiftung sowie der Vorsorgeplan Ihres bisherigen Arbeitgebers.